

An die Stadt Castrop-Rauxel –Bereich Feuerwehr-		Eingangsvermerk	
Frebergstr. 1, 44575 Castrop-Rauxel			
Antrag¹			
zum Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), einer optischen Informationsleuchte (grüne Blitzleuchte) und eines Freischaltelementes (FSE)			
zur Sicherstellung eines gewaltfreien Zutrittes und der Zufahrt zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen bei Brandalarm als Ersatzvornahme gem. § 3 I Landesbauordnung NRW (BauO NRW) i.V.m. Anlage C.1 Abs. 2 DIN 14675 sowie Ziffer 5.7 DIN 18 232 Teil 2 für die Klassifizierung:			
Klasse 1 : Geringes Risiko FSD 1 Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (nur Einzelschlüssel mit Einzelschließung, keine Generalschlüssel) ohne Anbindung an die Brandmeldeanlage.			
Klasse 2 : Mittleres Risiko FSD 2 Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (nur Einzelschlüssel mit Einzelschließung, keine Generalschlüssel).			
Klasse 3 : Hohes Risiko FSD 3 Dient zur Verwahrung von Objektschlüsseln (Generalschlüssel, Schlüssel für Schalteinrichtung)			
Die schriftliche Zustimmung des Schadenssachversicherers, welche Klasse des Feuerwehrschlüsseldepots zum Einbau kommen soll			
ist beigefügt wird nachgereicht (Anmerkung: Über den Antrag kann erst nach dessen Eingang entschieden werden).			
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil Castrop-Rauxel			
Gemarkung(en)		Flur(en)	Flurstück(e)
Betreiberin/Betreiber		Beauftragter	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ Ort		PLZ Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
Genauere Bezeichnung des Objektes			

¹ Der Antrag mit Zustimmungsvermerk durch die Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel ist als wesentliche Bestandteil des Brandschutzkonzeptes zugleich Voraussetzung für die Erteilung einer erforderliche Baugenehmigung. Die Ausführung darf erst nach positiver Entscheidung durch die Feuerwehr bzw. nach bauaufsichtlicher Genehmigung erfolgen. Die Anlage muss **vor** Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage betriebsbereit und von der Feuerwehr abgenommen sein.

Die DIN VDE 0833-2 (VDE0833 Teil 2) 2000-06 sowie die DIN 14 675 und DIN 18 232 sind als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 3 I Satz 2 Landesbauordnung NRW(BauO NRW) zu beachten.

Danach ist vorgeschrieben, dass manuell von Aussen d.h. der gewaltfreie Zutritt und die Zufahrt zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen bei Brandalarm oder mit Rauch- und Wärmeabzügen ausgerüsteten Räumen durch geeignetes Personal mit Schlüsselgewalt rund um die Uhr durch den Betreiber der Anlagen sicherzustellen ist.

Ist dies in begründeten Fällen nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag der Betreiberin / des Betreibers der betroffenen baulichen Anlage als Ersatzvornahme der Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), einer optischen Informationsleuchte und eines Freischaltelementes (FSE) zugestanden werden.

Wird ein FSD installiert, ist die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss.

Das Feuerwehrschlüsseldepot wird verwendet, um der Feuerwehr bei einem Brandalarm den zerstörungsfreien Zutritt zu den überwachten Räumen zu ermöglichen. Die Objektschlüssel sind daher sicher im FSD zu verwahren und nur der verantwortlichen Person der Feuerwehr beim Brandalarm zugänglich zu machen.

Die elektrische Entriegelung des FSD muss bei Brandmeldung und / oder der zugehörigen Rückmeldung der Übertragungseinrichtung erfolgen. Die mechanische Entriegelung z.B. mit Schlüssel muss durch die verantwortliche Person der Feuerwehr erfolgen.

Die Ersatzvornahme wird zur Gewährung der Ausnahme wie folgt begründet:

1. Der Antragsteller - im folgenden Betreiber genannt - beabsichtigt, ein vom Verband der Sachversicherer e.V. (VdS)

anerkanntes Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) eine optische Informationsleuchte (grüne Blitzleuchte)

ein Freischaltelement (FSE) ein Feuerwehrbedienfeld (FBF)

sonstiges (Beiblatt mit Beschreibung beigefügt) zu installieren.

2. Bei gesetzlichen Änderungen oder Änderungen allgemein anerkannter Regeln der Technik wird nach Aufforderung durch die zuständige Behörde die Anlage entsprechend angepasst.
3. Wird auf die Ausnutzung des zugestimmten Antrages durch den Betreiber verzichtet oder hebt in begründetem Fall die Feuerwehr die Zustimmung zum Antrag auf bzw. wird die Baugenehmigung aufgehoben oder wird die Ersatzvornahme gegenstandslos, so wird die Feuerwehr den im Schlüsseldepot hinterlegten Objektschlüssel und der Betreiber das Schloss mit der Schließung „Feuerwehr Castrop-Rauxel“ zurückgeben. Das Bauordnungsamt der Stadt Castrop-Rauxel erhält hiervon unverzügliche Benachrichtigung.
4. Dem Betreiber ist bekannt, dass der im Schlüsseldepot zu deponierende Schlüssel in Gegenwart des beauftragten Vertreters der Feuerwehr und einer vertretungsberechtigten Person des Betreibers in den Tresor eingelegt wird. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Betreiber gegengezeichnet wird.
5. Der Betreiber weiß, dass er für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandene/m/n Objektschlüssel/n (max. 3 Generalschlüssel) allein verantwortlich ist. Über eine Änderung der Schließanlage sowie der Schließsysteme an seinem Objekt wird er die Feuerwehr unverzüglich verständigen.
6. Die Anlagen und Folgekosten und die behördlichen Gebühren werden vom Betreiber übernommen.
7. Dem Betreiber ist bekannt, dass bei nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des im FSD niedergelegten Schlüssel ohne schuldhafte Mitwirkung eines Bediensteten der Stadt Castrop-Rauxel jegliche Haftung der Bediensteten der Feuerwehr ausgeschlossen ist.
8. Dem Betreiber ist darüber hinaus bekannt, dass die deponierten Schlüssel von der Feuerwehr nicht benutzt werden müssen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Bereich der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist.

Eine weitere Begründung

ist beigefügt ist nach Rücksprache mit der Feuerwehr nicht erforderlich siehe Brandschutzkonzept.

Wichtige Hinweise:

1. Die Feuerweherschließung „Castrop-Rauxel“ der Firma Leicher –VDS Klasse B – darf nur bei sabota­geüberwachten Depots FSD 3 verwandt werden; bei FSD 1 und FSD 2 ist nur die VDS Klasse A Unterschließung Castrop-Rauxel zulässig.

Mit Antragszustimmung für das FSD wird zugleich die Freigabebescheinigung durch die Feuerwehr zur Bestellung bei der Firma erteilt. Hierzu ergeht ein gesonderter Freigabebescheid.

Die Feuerwehr versichert, dass nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den Schlüsseldepots verwahrt und die Schlüssel nur Führungskräften (Schlüsselträger) zugänglich gemacht werden.

Abweichungen von dem zugestimmten Antrag bedürfen eines erneuten Antrages, der Zustimmung und gegebenenfalls einer erneuten bauaufsichtlichen Genehmigung (Ziffer 11.12 VV Bau Prüf VO NRW).

Erklärung:

Ich/Wir erkenne/n für mich/uns sowie dem/ der/ unserem/ unserer Rechtsnachfolger/in die Festlegungen in folgenden rechtlichen Vorschriften, Satzungen usw. verbindlich an:

1. DIN VDE 0833- (VDE 0833 Teil 2) i.V.m. DIN 14 675 und 18 232 in der jeweiligen gültigen Fassung
2. Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Recklinghausen an die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Recklinghausen in der jeweiligen gültigen Fassung

Ort	Datum	Unterschrift/en der Betreiber/in / des Betreibers
-----	-------	---

Die Ersatzvornahme tritt mit Antragszustimmung durch die Feuerwehr Castrop-Rauxel in Kraft.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Die Gebühren werden durch gesonderten Bescheid erhoben.

Castrop-Rauxel, den

Bereich Feuerwehr

Freigabe erteilt

Unterschrift / Stempel